



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2018/19

05.03.2019

28. Stück

**Studienrechtliche Zuständigkeiten im
Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe
Berufsbildung, Fachbereiche Duale Berufsbildung
sowie Technik und Gewerbe,
im Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe
Berufsbildung, Facheinschlägige Studien
ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes
in der Sekundarstufe Berufsbildung und in den
Masterstudien im Bereich der Sekundarstufe
Berufsbildung, Fachbereich Duale Ausbildung sowie
Technik und Gewerbe**

**Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom
05.03.2019**

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark

A: Hasnerplatz 12 | **T:** Theodor-Körner Straße 38 | **O:** Ortweinplatz 1, 8010 Graz; **T:** +43 316 8067 0; **E:** office@phst.at; **H:** www.phst.at

**Verordnung des Rektorats
über die studienrechtlichen Zuständigkeiten
im Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe
Berufsbildung, Fachbereiche Duale Berufsausbildung
sowie Technik und Gewerbe,
im Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe
Berufsbildung, Facheinschlägige Studien ergänzende Studien
zur Erlangung eines Lehramtes in der Sekundarstufe
Berufsbildung und in den Masterstudien im Bereich der
Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Duale Ausbildung
sowie Technik und Gewerbe**



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Präambel

Das Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereiche Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe, das Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes in der Sekundarstufe Berufsbildung sowie die Masterstudien im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe werden als gemeinsam eingerichtetes Studium der Pädagogischen Hochschule Burgenland (PHB), der Pädagogischen Hochschule Kärnten (PHK) und der Pädagogischen Hochschule Steiermark (PHSt) angeboten.

Entsprechend § 39b Abs 3 HG 2005 werden von den Kooperationspartnerinnen Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Zudem wird bestimmt, welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen welcher beteiligten Pädagogischen Hochschule jeweils zur Anwendung kommen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Festlegung der Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und der Anwendung der studienrechtlichen Satzungsbestimmungen bezieht sich auf folgende zwischen der PHB, PHK und PHSt gemeinsam eingerichtete Studien: Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereiche Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe, Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes in der Sekundarstufe Berufsbildung sowie Masterstudien im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe.

§ 2 Zuständigkeit in Studienangelegenheiten

- (1) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG 2005 oder der Satzung die Zulassung zum Studium, die Meldung der Fortsetzung des Studiums bzw. die Inskription, das Erlöschen der Zulassung bzw. die vorzeitige Beendigung des Studiums, die Beurlaubung, den Studienbeitrag, die Anerkennung von Prüfungen, die Verleihung des akademischen Grades, die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse, die Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements, die Genehmigung einer Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer und die Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Pädagogischen Hochschule gem. § 52 Abs. 8 HG 2005 betreffen, ist grundsätzlich das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ der PHSt als zulassende Institution zuständig. Anrechnungen gemäß den Rahmenvorgaben zu Lehramtsstudien der Sekundarstufe Berufsbildung aus der Anlage zu § 74a Abs 1 Z 4 HG 2005 obliegen der PHSt als zulassende Hochschule in Abstimmung mit den Partnerhochschulen.
- (2) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG 2005 oder der Satzung die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Aufhebung von Prüfungen, den Abbruch von Prüfungen, die Nichtigerklärung von Beurteilungen, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars der Bachelor- und Masterarbeit, die Einsetzung von Prüferinnen und Prüfern sowie Prüfungskommissionen, die Betrauung von Lehrenden mit der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten, die Zuweisung von Studierenden zu Betreuerinnen und Betreuern, die Entgegennahme der Meldung des Themas von Bachelor- und Masterarbeiten und die Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie Bachelor- und Masterarbeiten betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener Kooperationspartnerin zuständig, an der die Lehrveranstaltung angeboten, die betreffende Prüfung durchgeführt bzw. die Bachelor- oder Masterarbeit betreut wird.
- (3) Die Verleihung des in den gegenständlichen Bachelor- und Masterstudien vorgesehenen akademischen Grades erfolgt durch einen Bescheid des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs der zulassenden Pädagogischen Hochschule, wobei die jeweils andere Kooperationspartnerin auszuweisen ist (§ 65 Abs. 6 HG 2005).

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat

e.h. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elgrid Messner